

#### **Art. 14 Voraussetzung der Ablösung und Höhe der Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Auf übereinstimmenden Antrag des Berechtigten und des Verpflichteten ist die Ablösung gegen Geldentschädigung vorzunehmen; Consorten können den Antrag nur gemeinsam stellen. <sup>2</sup>Die Geldentschädigung bemisst sich, soweit die Holznutzungsrechte und -vergünstigungen auf Holzbodenflächen lasten, nach dem in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) bezeichneten Wert, soweit sie auf Nichtholzbodenflächen lasten, nach dem Erwartungswert der Holznutzungsbefugnis. <sup>3</sup>Eine Belastung von Unlandflächen und Wegen bleibt unberücksichtigt.

(2) Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Forstrechte gelten entsprechend.